

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Dezember 2015)

I. Geltungsbereich:

1. Für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Den Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, die auch dann nicht anerkannt werden, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang dieser bei uns widersprechen.

II. Angebot und Vertragsschluss:

1. Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich und schriftlich als bindend gekennzeichnet sind.
2. Jegliche Nebenabsprachen oder Ergänzungen zum Vertrag vor und bei Vertragsschluss bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dasselbe gilt für Abänderungen unserer Geschäftsbedingungen.
3. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
4. Für den Umfang unserer Lieferverpflichtung sind die beiderseitigen übereinstimmenden Erklärungen maßgebend. Ansonsten ist unsere Auftragsbestätigung oder, falls diese unterblieben ist, unser Angebot maßgebend.
5. Die in unseren Angeboten schriftlichen Unterlagen, Webseiten Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Mengen- und Maßangaben, Muster etc. sind nur ungefähre Angaben, Richt- und Näherungswerte und müssen keine verbindlichen Beschaffenheitsangaben darstellen. Sie sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt werden. Sowohl wir wie auch der Besteller werden im Rahmen des Vertragsschlusses darauf hinwirken, entsprechende Beschaffenheitsangaben schriftlich festzulegen, wenn diese verbindlich sein sollen.
6. Garantien erteilen wir nicht, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Garantien in unserer Auftragsbestätigung bezeichnet. Wir sind berechtigt, von den Beschreibungen im Angebot abzuweichen, sofern diese Abweichungen nicht grundlegender oder wesentlicher Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht eingeschränkt wird.
7. Die Beratung durch uns in Wort, Schrift und/oder durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der von uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Besteller.
8. An Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen, Abbildungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir haben im voraus ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unser Geschäftspartner verpflichtet sich, diese ausschließlich für die Zwecke der Geschäftsbeziehung mit uns zu verwenden und sie uns jederzeit zurückzugeben, wenn wir es verlangen. Die Lieferung von Erzeugnissen unter einem Warenzeichen ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieses Warenzeichens für die daraus hergestellten Produkte anzusehen.
9. Aufträge des Bestellers werden für uns durch schriftliche oder ausgedruckte Bestätigung unsererseits (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich. Diese können dem Besteller auch von uns in PDF-Form per Email übermittelt werden.

III. Lieferung

1. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt erst nach der vollständigen Klärung des Auftrages, insbesondere aller technischen Fragen, frühestens aber mit der Übermittlung unserer Auftragsbestätigung.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpfichtungen des Bestellers voraus. Ist der Besteller vertraglich zu Vorleistungen verpflichtet (z. B.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Dezember 2015)

- Vorauszahlungen, Beibringung erforderlicher Unterlagen, Bereitstellung der zu bearbeitenden Komponenten etc.), so rechnet die Lieferzeit erst ab Eingang der Vorleistung des Bestellers bei uns. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Bei nachträglichen Änderungswünschen des Bestellers sind wir von der Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist befreit.
 4. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Sendung das Werk unseres Lieferanten oder unser Lager innerhalb der vereinbarten Frist verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Ist insoweit der Tag der Lieferung nicht feststellbar, so gilt hierfür der Tag, an dem die Lieferung dem Besteller zur Verfügung gestellt wird.
 5. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, plötzliche Importbeschränkungen, behördliche Verfügungen, Maßnahmen, Regelungen und Bestimmungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer und den Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche kann der Besteller nicht geltend machen. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Bezugsquellen sind wir nicht verpflichtet, uns bei fremden Lieferanten einzudecken. In diesem Fall sind wir berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.
 6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so können dem Besteller - beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft - die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens 1,0 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, berechnet werden.
 7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät bzw. die Verzögerung zu vertreten hat. Ungeachtet weitergehender Ansprüche sind wir berechtigt, dem Besteller eine angemessene Annahmefrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
 8. Die Lieferung erfolgt ab Herstellerwerk oder ab Lager.
 9. Angelieferte Gegenstände sind vom Besteller entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
 10. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, ab 10 Arbeitstagen Lieferverzug für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal 5 % des Lieferwertes zu verlangen. Falls der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt, bleibt es bei der gesetzlichen Haftung, die jedoch im Falle einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 11. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht; im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
 12. Die Haftungsbegrenzungen gemäß vorstehenden Ziffern 10 und 11 gelten nicht, soweit ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung in Betracht kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Dezember 2015)

IV. Verpackung und Versand

1. Für die Rücksendung von Waren und Transportverpackungen kann - wenn nichts anderes vereinbart ist - keine Vergütung gewährt werden. Im übrigen gilt, dass Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung von uns nicht zurückgenommen werden. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
2. Die Fracht- und Versandkosten für An- und Auslieferungen gehen unter Einschluss etwaiger Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten etc. grundsätzlich zu Lasten des Bestellers. Da unsere Lieferung ab Werk/ Lager erfolgt, hat der Besteller für den Transport der Ware zu sorgen. Auf Wunsch des Bestellers vermitteln wir unentgeltlich einen Spediteur. Die Beauftragung eines Spediteurs mit der Ausführung bzw. der Organisation des Transportes erfolgt grundsätzlich im Namen und in Vollmacht des Bestellers, nachdem wir vom Besteller entsprechend beauftragt worden sind. Eine Haftung für diese Leistung, die wir unentgeltlich erbringen, kann von uns nicht übernommen werden.
3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

V. Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart.
2. Mit der Auslieferung der Ware, spätestens ab Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder von uns noch andere Leistungen übernommen worden sind, wie z.B. die Versandkosten oder die Anlieferung. Zu Teillieferungen sind wir in zumutbarem Umfang berechtigt.
3. Mit Übergabe der Ware an die Transportperson geht die Gefahr auf den Besteller über, was auch für den Fall gilt, dass die „ab Werk“ oder „ab Lager“-Lieferung von einem Unterlieferanten ausgeht.
3. Verzögert sich der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr ab Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Dasselbe gilt, wenn der Besteller die Ware selbst bei uns abholt oder abholen will. Mit der Mitteilung der Versandbereitschaft wird die Ware abgetrennt.

VI. Mängelhaftung

1. Ständige Fertigungsüberwachung und sorgfältige Endkontrolle sichern eine gleichbleibende hohe Qualität der Produkte unserer Unterlieferanten. Bei aller Sorgfalt in der Fertigung können jedoch aus den speziellen Eigenschaften der verwendeten Rohstoffe bzw. Vorprodukte sowie aus schwierigen Bearbeitungsvorgängen Mängel oder Fehler an unseren Produkten resultieren. Dabei orientiert sich unsere Mängelhaftung an den nachfolgenden Regelungen.
2. Mängelansprüche setzen u. a. voraus, dass der Besteller
 - seinen allgemeinen Vertragspflichten, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der übrigen Teillieferung, nachgekommen ist;
 - den Liefergegenstand unter Beachtung der liefer- und branchenüblichen Anweisungen sowie ggf. unserer speziellen Anweisungen pfleglich behandelt hat;
 - an dem Liefergegenstand eigenmächtig keine Veränderungen vorgenommen hat oder von anderer Seite hat vornehmen lassen. Macht der Besteller geltend, aufgrund unrichtiger oder unzutreffender Beschaffenheitsangaben von uns zum Erwerb des Liefergegenstandes bewogen worden zu sein, so trifft den Besteller die Beweislast für seine hierdurch hervorgerufene Kaufentscheidung.
3. Für die äußerlich erkennbaren Eigenschaften der Produkte gelten die auf der Basis der Toleranz- und Gütevorschriften vereinbarten Spezifikationen für Abmessungen und Produktbeschaffenheit. Diese Vorschriften werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Dezember 2015)

4. Bei der Überarbeitung von Komponenten für Maschinen, für die in der Bestellung Maßangaben fehlen, sind die Originalmaße des jeweiligen Maschinenherstellers verbindlich.
5. Für das Überarbeiten der Komponenten für Maschinen gewährleisten wir nur die Einhaltung der vereinbarten Maße und Toleranzen.
6. Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass uns einwandfreie Grundkörper angeliefert werden. Ist er sich über den Zustand im Unklaren, muss mit der Auftragserteilung eine Grundkörperuntersuchung gefordert werden. Grundsätzlich werden von uns bei Walzenüberarbeitungen keine Wuchtprüfungen und Wuchtkorrekturen durchgeführt, es sei denn, derartige Maßnahmen wurden mit uns im Rahmen des Vertragsschlusses ausdrücklich vereinbart. Wuchtkontrollen und Wuchtkorrekturen können von uns bei gesonderter Kostenberechnung und entsprechender Vereinbarung grundsätzlich durchgeführt werden. Für Mängel, die auf Fehlern der vom Besteller beigestellten Walzen beruhen, wie z. B. Unwucht, Zylindrizitäts- oder Rundlauffehler, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
7. Fehlfabrikationen, welche auf Mängel des Walzenkernes zurückzuführen sind, die trotz gewissenhafter Prüfung mit den derzeitigen Messmethoden von uns nicht erkennbar waren, werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
8. Bei fertig bearbeiteten Metallflächen, wie z. B. Walzenzapfen, können durch den Fertigungsvorgang der Beschichtung Verfärbungen auftreten, die die Funktion nicht beeinträchtigen. Für diese Erscheinung können wir keine Haftung übernehmen.
9. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen nachgekommen ist. Die von uns gelieferten Erzeugnisse sind unverzüglich nach Eingang der Ware vom Besteller auf eventuelle Fehler zu überprüfen. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich zu erfolgen.
10. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Kaufgegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung berechtigt. Zur Vornahme etwaiger Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen.
11. Wir haften nur für einen Sachmangel, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Wir haften nicht für Mängel, die beim Besteller durch betriebsbedingte Abnutzungen entstehen und nicht für Schäden, die durch übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und/oder unsachgemäße Behandlung beim Besteller eintreten oder die nach Auslieferung an den Besteller durch mechanische, chemische oder thermische Beeinflussung an von uns gelieferten Materialien verursacht wurden. Mängelansprüche bestehen des Weiteren nicht bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
12. Im Falle unserer Mängelhaftung sind wir verpflichtet, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Kaufgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. 15. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
13. Soweit sich nachstehend (VI. Ziffer 14 und Ziffer 15) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
14. Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der Sache Schadensersatz statt der Leistung begehrt.
15. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß VI. Ziffer 13 ausgeschlossen. Von einer „wesentlichen“ Vertragspflicht im Sinne dieser AGB ist immer dann zu sprechen, wenn wir solche

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Dezember 2015)

Absichten schuldhaft verletzen, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Besteller vertraut und auch vertrauen darf, weil sie den Vertrag prägen.

16. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Unberührt hiervon bleibt unsere Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und unsere Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns unter Einschluss unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
17. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
18. Für den Fall einer von uns anerkannten Reklamation einer Walze, die bereits eingesetzt war und einen Nutzen erbracht hat oder bei möglichem Einsatz einen Nutzen hätte erbringen können, wird ein angemessener Anteil des Verkaufspreises in Rechnung gestellt.

VII. Gesamthaftung

1. Schadensersatzansprüche gegen uns und unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen sind, unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Unmöglichkeit, mangelhafter Leistung, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden gilt dieser Haftungsausschluss nicht, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer leitenden Angestellten beruhen, eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht - insbesondere vertragliche Hauptleistungspflicht -) verletzt wurde oder eine sonstige, nicht als wesentliche Vertragspflicht einzustufende Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch einfache Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer sonstigen Pflicht durch einfache Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Höhe nach auf den typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gilt der Haftungsausschluss ebenso nicht, sowie wenn es um Ansprüche geht, die von einer Garantie unsererseits umfasst sind. Ziffer 12 von III bleibt davon unberührt.
2. Wir übernehmen keinesfalls eine Haftung für Ansprüche oder Schäden, die durch einen Fehler in den Vorgaben des Bestellers, insbesondere in Zeichnungen oder sonstigen Konstruktionsvorgaben, verursacht wurden. Sollten wir für einen Schaden, der durch einen solchen Fehler in den Vorgaben des Bestellers verursacht wurde, von einem Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Besteller uns von jeglichen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
3. Der Besteller ist bei einer nicht in einer mangelhaften Leistung bestehenden Pflichtverletzung unsererseits nur bei einem Verschulden durch uns berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Die Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem uns zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt 1 Jahr.

VIII. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht schriftlich Festpreise vereinbart worden sind, erfolgt die Berechnung unserer Lieferungen und Leistungen zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Unsere Preise verstehen sich „ab Werk“ oder „ab Lager“ ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Sofern nicht schriftlich Festpreise vereinbart worden sind, erfolgt die Berechnung unserer Lieferungen und Leistungen zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Unsere Preise verstehen sich „ab Werk“ oder „ab Lager“ ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto Kasse zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Dezember 2015)

3. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf unserem Konto endgültig verfügbar ist.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Verfügt der Besteller über rechtskräftig festgestellte, unbestrittene oder von uns anerkannte Gegenansprüche, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen, so ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts befugt, das ansonsten ausgeschlossen ist.
5. Der Besteller kommt uns gegenüber ohne besondere Mahnung bei Überschreiten des festgesetzten Fälligkeitsdatums in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der Besteller, der Unternehmer ist, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. über dem Basiszinssatz (§§ 288, 247 BGB). Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist insoweit jedoch berechtigt, uns gegenüber nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Im Übrigen bleiben im Falle des Verzuges des Bestellers die gesetzlichen Rechte zur Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens sowie zum Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.
6. Gleicht der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit der ihm erteilten Rechnung diese durch Zahlung nicht aus, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten. Nach Ablauf der 14-Tagefrist können wir dem Besteller eine Nachfrist zur Zahlung setzen, innerhalb derer der Besteller binnen 7 Tagen ab Zugang der Nachfristsetzung die ausstehenden Zahlungsbeträge auszugleichen hat. Läuft diese Nachfrist fruchtlos ab, insbesondere ohne dass der Besteller die geschuldete Zahlung vollständig ausgleicht, so steht uns das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
7. Die Hereingabe von Wechseln oder Schecks bedarf unserer Zustimmung. Deren Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer und andere Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers.
8. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers und ist der Besteller trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so sind wir, soweit wir selbst noch nicht geleistet haben, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
9. Bei Verzug des Bestellers, bei Protest eines von diesem akzeptierten Wechsels, bei Verletzung unserer Sicherungsrechte, bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Leistung der eidesstattlichen Versicherung oder anhaltenden Zahlungsschwierigkeiten sind wir berechtigt, sofortige Zahlungen aller noch ausstehenden Forderungen zu verlangen. In diesen Fällen sind wir ferner berechtigt, die Erfüllung noch laufender Aufträge abzulehnen und von diesen zurückzutreten.
10. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der älteren fälligen Rechnungsposten, zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
11. Innergemeinschaftliche Lieferungen im Sinne des USt-Binnenmarktgesetzes können nur dann steuerfrei durchgeführt werden, wenn der Besteller rechtzeitig eine USt-Id-Nr. bekannt gibt. Unterlässt der Besteller die Bekanntgabe seiner USt-Id-Nr. bzw. trifft diese beim Lieferer zu spät ein, so gelten die vereinbarten Preise als Nettopreise, d. h. der Besteller ist dann verpflichtet, zuzüglich zum Nettopreis die jeweils gültige Umsatzsteuer zu bezahlen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt dieses Vertragschlusses aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller entstandenen Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen und Ersatzlieferungen, vor. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Lieferpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Dezember 2015)

- benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller auch für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an uns ab. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
 4. Solange der Besteller seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Besteller und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Lieferpreisforderung vereinbart ist. Der Besteller tritt hierdurch alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsel und Schecks im Voraus zur Sicherung aller für uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt; unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritte) die Abtretung mitteilt.
 5. Im Falle einer Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird der Besteller für uns tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung oder Umbildung gegen uns zu erwerben. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware unter Einschluss unserer Leistungen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für das durch die Verarbeitung und Umbildung entstehende Erzeugnis gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
 6. Soweit wir Arbeiten an Gegenständen im Eigentum des Bestellers vornehmen und dabei nach §§ 946 ff. BGB der Besteller Eigentümer der neu hergestellten Sache wird oder bleibt, wird uns ein Miteigentumsanteil an dem Gegenstand übertragen, der dem anteiligen Wert der von uns beigetragenen Materialien und der von uns geleisteten Arbeit entspricht. Solange der Gegenstand sich in unserem Besitz befindet, verwahren wir ihn kostenlos für den Besteller, ohne dadurch zusätzliche Verpflichtungen zu übernehmen.
 7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich.
 8. Der Besteller tritt uns hierdurch auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
 9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
 10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers ebenso wie bei Zahlungsverzögerungen jeder Art, ob diese verschuldet sind oder nicht, sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Dezember 2015)

Vorbehaltsware vom Besteller herauszuverlangen und zurückzunehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Falls wir vom Vertrag zurücktreten, so können wir für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Vorbehaltsware eine Vergütung verlangen. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen ist.

X. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, und Sonstiges

1. Erfüllungsort ist für beide Parteien Schwerte, soweit nicht in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung ein anderer Erfüllungsort ausdrücklich genannt ist.
2. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen - beide vom 17.07.1973 - sowie des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten der Parteien ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Amts- bzw. Landgericht.
4. Falls handelsübliche Klauseln Verwendung finden, so sind sie nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.
5. Falls vereinbart ist, dass wir Zoll- und Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes tragen, gehen zwischen Abgabe der Auftragsbestätigung und Auslieferung der Ware in Kraft tretende Erhöhungen derartiger Abgaben zu Lasten des Bestellers. Alle übrigen mit dem Kaufvertrag verbundenen Gebühren, Steuern und Kosten trägt ebenfalls der Besteller.

XII. Verbindlichkeit dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Mit Erscheinen dieser Fassung werden alle früheren Fassungen, soweit sie von dieser abweichen, ungültig.
2. Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag in seinen übrigen Regelungen verbindlich.
3. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

XIII. Schlussbestimmung

Der Besteller erklärt sein Einverständnis damit, dass die aus der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von uns für firmeninterne Zwecke verwendet werden.